



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/064/2020

Federführung: Dezernat IV	Datum: 24.08.2020
Bearbeiter: Jan Hobbiebrunken	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	30.09.2020

Landschaftsschutzgebiet Hankhausermoor

Sachverhalt:

61 - 1679/2020

Westerstede, den 11.08.2020

Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Moor Entscheidung des Nds. Oberverwaltungsgerichts zum Normenkontrollverfahren der Deutschen Torfgesellschaft (DTG) gegen das Landesraumordnungsprogramm

In der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 10. Oktober 2018 wurden die juristischen Zusammenhänge, die mit dem seinerzeit abgelehnten Abbauantrag der DTG verbunden waren, erläutert. Die DTG hatte neben der Klage gegen den Landkreis auch ein Normenkontrollverfahren gegen das Land Niedersachsen beantragt, um die Rechtmäßigkeit des aktuellen Landesraumordnungsprogrammes (LROP) überprüfen zu lassen. Wie bereits im letzten Jahr berichtet, hat die Klage der DTG gegen den Ablehnungsbescheid des Landkreises wegen eines formellen Fehlers keinen Erfolg gehabt.

Im Normenkontrollverfahren hatte es bislang noch keine Entscheidung gegeben. Das LROP von 1994 des Landes Niedersachsen hatte das Gebiet 61.1 „Hankhausermoor“ ursprünglich als Gebiet für die Rohstoffsicherung festgesetzt. Zielsetzung des LROP war seinerzeit, die Vermarktung von Torf ausdrücklich zu ermöglichen. Durch die veränderten politischen Zielsetzungen im Hinblick auf den Klimaschutz wurde das Gebiet dann in den folgenden Änderungsverfahren des LROP zunächst zu einem Gebiet zur Torferhaltung erklärt, nach Widerständen in der öffentlichen Auslegung wurde das Gebiet gänzlich gestrichen. Es entstand für diesen naturschutzfachlich wertvollen Bereich juristisch eine „weiße Fläche“, d.h. eine Fläche ohne eine Zielfestlegung für die weitere Nutzung bzw. Entwicklung.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat nunmehr mit Urteil vom 29.04.2020 (verkündet am 29.6.2020) im Rahmen der Normenkontrolle entschieden, dass die Streichung des Gebiets 61.1 ohne eine erneute öffentliche Auslegung nicht rechtmäßig war, da Betroffene keine Möglichkeit hatten, Einwände dagegen zu erheben und folglich auch keine erneute Interessenabwägung im Verfahren stattgefunden hat.

Vom Land Niedersachsen wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass damit die Festsetzung von 1994 rechtlich wieder bindend sei, d.h. es gibt wieder die raumordnerische Zielrichtung im Hankhausermoor, Rohstoffe abzubauen. Nach einer im Juli vom Ministerium übersandten Broschüre zum Umgang mit der geänderten Rechtslage ist derzeit nicht davon auszugehen, dass das Land zur „Heilung“ eine erneute Auslegung des LROP vorsieht.

Der Verzicht auf diese Möglichkeit ist aus Sicht des Landkreises aufgrund der regionalen politischen Zielrichtungen, die immer wieder in Hannover deutlich gemacht wurden, nicht hinnehmbar. Dieses wurde dem Ministerium bereits schriftlich mitgeteilt (siehe Anlage).

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage kann das Verfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hankhausermoor“ nicht fortgeführt werden.

Der Beschluss einer solchen Verordnung ohne eine Berücksichtigung der Interessen der DTG und entgegen der aktuellen Festlegung „Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung“ wäre rechtswidrig. Es wird daher vorgeschlagen, das Verfahren zunächst auszusetzen und abzuwarten, wie die Reaktion der Landesregierung auf das Schreiben des Landkreises vom 19.08.2020 ausfällt.

Hobbiebrunnen